

SATZUNG

zur Änderung der Friedhofgebührensatzung der Stadt Pfreimd

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Pfreimd folgende

SATZUNG

§ 1 Änderungsinhalt

Die Friedhofgebührensatzung der Stadt Pfreimd vom 23.12.1986 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Für beide Friedhöfe (Stadt- und Kirchenfriedhof in Pfreimd) gilt folgende Gebührenregelung:

Die Gebühr beträgt

a) für ein Einzelgrab	für 15 Jahre	360
b) für ein Kindergrab	für 10 Jahre	120
c) für ein Urnengrab	für 15 Jahre	180
d) für eine Urnenkammer	für 12 Jahre	504
e) für eine Grabstelle mit Grabkammer	für 12 Jahre	288

(2) Für Doppelgräber werden die doppelten Gebühren berechnet.
Für Grüfte wird ein Zuschlag von 50 % der festgesetzten Grabgebühr erhoben."

2. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Im Falle einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 10 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen besteht die Möglichkeit, das weitere Nutzungsrecht auf Antrag auf ein Drittel oder auf zwei Drittel der vorgesehenen regulären Nutzungsdauer zu beschränken. In diesem Fall werden nur die anteiligen Nutzungsgebühren erhoben.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

" § 4 Sonstige Gebühren

Die Gebühr beträgt	EUR
1. für Friedhofwärtersdienste (Aufbahrungsraum reinigen, Kerzen anzünden und löschen, Auf- und Zuschließen des Aufbahrungsraumes, Betreuung der Hinterbliebenen bei Aussegnung und Beerdigung, Leitung der Beerdigung, Tätigkeiten bei der Aufbahrung, Kranztransport vom Aussegnungsraum zum Grab, Glocken läuten am Friedhof zur Aussegnung und Beerdigung)	60
2. für Grabarbeiten (Öffnen und Schließen der Grabstätte einschl. Kompressoreinsatz)	
- Sargbestattung von Erwachsenen (Erdbestattung)	230
- Kindersarg bis 1,20 m Länge (Erdbestattung)	100
- Kindersarg bis 1,60 m Länge (Erdbestattung)	130
- Sargbestattung in einer Grabkammer	150
- Urnenbestattung (Erdbestattung)	45
- Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer	25
- Zuschlag für Vertiefung der Grabstelle	65
- Benutzung eines Erdcontainers	60
- Abtransport von überschüssigem Erdaushub pauschal	30
3. Träger bei Beerdigung und Einsenken des Sarges (4 Träger)	120
4. für Benutzung des Leichenhauses (in Pfreimd und Hohentreswitz)	100
5. für die Benutzung der Kühlvitrine – pro Tag	15
6. Friedhof- u. Verwaltungsgebühr	20

7. Erlaubnisgebühren:	
- für Errichtung von Grabdenkmälern	20
- für Errichtung einer Gruft	50
7. Kostenerstattung für Fundament	255
8. Kostenerstattung für Grabkammer mit boden- gleicher Einfassung	2.350

Wird die Grabkammer nach Ablauf von 12 Jahren nach der erstmaligen Vergabe zurückgegeben, so werden bei erneuter Vergabe dieser Grabstelle 50 v.H. des geleisteten Betrages zurückerstattet. Dem neuen Nutzungsberechtigten wird in diesem Fall nur ein anteiliger Betrag von 50 v.H. berechnet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft

Pfreimd, den 20. Dezember 2012

STADT PFREIMD


Kimmerl
1. Bürgermeister

